



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen
Frau Vorsitzende Frau Sandra Weeser, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohltmann@Landkreistag.de

AZ: III-660/10

Datum: 2.3.2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 1. März 2023, 14.30

Sehr geehrte Frau Weeser,

aufgrund der äußerst kurzfristigen Einladung für die öffentliche Anhörung des Ausschusses am gestrigen Tage war es uns leider nicht möglich, an der Anhörung teilzunehmen und zu einem früheren Zeitpunkt Stellung zu nehmen. Dennoch möchten wir Ihnen aus unserer Sicht kurzfristig einzelne wichtige Punkte zu den neuen Vorschlägen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes übermitteln und Sie bitten, diese auch im Nachgang noch zu berücksichtigen. Im Übrigen verweisen wir nochmals auf die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 23.1.2023.

Grundsätzlich stehen wir hinter dem Ziel der Novelle, die Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren stark zu beschleunigen, um private wie staatliche Investitionen zur Energietransformation des Landes umsetzen zu können. Wir sehen jedoch aktuell die Gefahr, dass die vorgesehenen Regelungen überkomplex sind, das Vorhaben ineffizient machen und die Probleme der Flächenkonkurrenz und des Artenschutzes nur noch verstärken.

- Die vorgesehene Änderung in § 2 Abs. 2 ROGÄndG soll der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen entgegenwirken. Tatsächlich geht die größte Gefahr einer Zerschneidung aber von Freiflächenphotovoltaik und Windenergieanlagen (und Straßen) aus, die durch die Änderungen begünstigt wird.
- Die Regelung zur Zielabweichung in § 6 Abs. 2 ROGÄndG, die nunmehr eine Berichtspflicht zur Planungshoheit der Kommunen vorschlägt, erzeugt einen unnötigen Aufwand. Sollten hier auch die Kommunen (indirekt) verpflichtet werden, ist dies nicht umsetzbar.
- Die nun in § 7 Abs. 3 S. 6 ROGÄndG vorgesehene Ausnahme für Photovoltaik bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sehen wir kritisch. Sie birgt die Gefahr, dass Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Anspruch genommen werden, obwohl sie vorrangig für die Windkraft oder den Rohstoffabbau zu sichern wären. Hier sollte nicht derselbe Fehler

gemacht werden, der bereits mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB gemacht wurde und die Planungshoheit der Kommunen einengt.

- In § 14b ROG-E erschließt sich uns nicht, was mit „Städtebauprojekten“ im Außenbereich gemeint ist. Wichtig ist, dass bereits versiegelte Flächen im städtischen Bereich (bspw. für Photovoltaikanlagen auf den Dächern) genutzt werden, damit keine freien Flächen im Außenbereich dafür beansprucht werden.
- Mit Blick auf die Regelung in § 72a WindSeeG-E regen wir an, den Betrag von 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge zu überprüfen. Dies erscheint uns nach erster Einschätzung nicht ausreichend, wenn der Naturschutz auf Artenhilfsprogramme gelenkt werden soll.
- Unserer Ansicht nach gehört § 6 WindBG-E weniger ins planungsrechtliche Windenergieflächenbedarfsgesetz, sondern ins Genehmigungsrecht (ggf. in das Bundesimmissionschutzgesetz). Im Konkreten haben wir im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG-E keine Bedenken gegen eine rein strategische Umweltprüfung (SUP) ohne eine artenschutzrechtliche Prüfung, wenn die SUP im jetzigen Maßstab verbleibt. Es sollte im Gesetzentwurf klargestellt werden, dass auch insoweit ein Rückgriff auf vorhandene geeignete Daten ausreicht. Kritisch sehen wir die aktuellen Vorschläge vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit, denn es ergeben sich weitere Fragen – so etwa, ob die „Genauigkeit“ der Daten (nicht älter als fünf Jahre) nur für Minderungsmaßnahmen oder auch für die Abbedingung der Umweltverträglichkeitsprüfung gilt; letzteres würden wir begrüßen und bitten um entsprechende Klarstellung. Ferner bitten wir um Klarstellung, ob die Abschaltungen (beispielsweise für Fledermäuse, was bereits gängig und effektiv ist) bedeuten, dass dann keine Artenschutzausgleichszahlung mehr fließen. Insgesamt begrüßen wir die Begrenzung bis zum 30.6.2024, da dies eine Prüfung der Regelungswirkung ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wohltmann